

Nr. 6679

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Nilly S c h ü l l e r -Berlin,
Paul Oskar H ö c k e r -Berlin,
Dr. Heinz D ü h n h a r d t -Berlin,
Georg C l a s e n -Hamburg.

Zur Verhandlung über den Antrag der Anhaltischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Erste Mädchenliebe (8 Mädels im Boot) ”

der Panal Film-Produktions G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Anhaltische Regierung:

Legationsrat von S t u t t e r h e i m ,

2. für die durch den Widerrufsantrag betroffene Firma :

Rechtsanwalt Dr. H o f f m a n n - B u r g e s
und G r u n d ,

3. als Sachverständiger des Reichsgesundheitsamts :
Professor Dr. Z e i s s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Anhaltischen Staatsministeriums,

Abteilung

Abteilung Inneres, vom 20. Mai 1933 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Der Antrag des Anhaltischen Staatsministeriums, Abteilung Inneres, vom 20. Mai 1933 - Nr. II 6980 - auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens wird als unbegründet zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Anhaltische Regierung hat auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922 (RGBl. I S. 26) und vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 127), sowie der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 567), gestützt auf einen Bericht der Polizeiverwaltung Dessau vom 12. Mai 1933 den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens aus dem Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung beantragt.
- II. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob der Bildstreifen oder Teile von ihm, insbesondere die Bildfolgen

Bildfolgen des VI und VII. Aktes, die die versuchte Abtreibung veranschaulichen, geeignet sind, die Volksgesundheit und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden.

III. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen hat die Oberprüfstelle eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens im Sinne des Widerrufsanspruches nicht festzustellen vermocht. Der Bildstreifen behandelt, ohne zu dem Problem des § 218 des Reichsstrafgesetzbuchs Stellung zu nehmen, ein Einzelschicksal mit Dezenz und ohne eine herabziehende Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes.

IV. Die Anwendung des Verbotgrundes der Gefährdung der Volksgesundheit auf den gesamten Bildstreifen kommt nach dem Gutachten des Sachverständigen, der ihn in sportlicher Beziehung sogar als erwünscht bezeichnet hat, nicht in Frage. Auch die Bildfolgen, die in der Wohnung des Arztes spielen und die Vorbereitungshandlungen eines Abtreibungsversuchs durch den Medizinstudenten zeigen hat der Sachverständige als nicht so eckelhaft und unästhetisch bezeichnet, dass ihr Verbot gerechtfertigt wäre. Dagegen könne höchstens der Einwand erhoben werden, dass es ein Medizinstudent ist, der einen so gefährlichen Eingriff vornehme. Diese Bedenken werden jedoch dadurch wieder ausgeglichen, dass durch die Ohnmacht des Mädchens und die Unentschlossenheit des Medizinstudenten es gar nicht zu einem Eingriff kommt, der Student vielmehr sein Unvermögen einsieht (Akt VII :

„Ich

„ Ich kann nicht. Ich mach's auch nicht ").

Bei dieser Sachlage kann, worin die Oberprüfstelle wiederum dem Sachverständigen beitrifft, nicht davon die Rede sein, dass durch das Vorgehen des Studenten das Vertrauen in die Ärzteschaft erschüttert würde und der Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 15. April 1925 - Nr. 139 - gegeben ist.

V. Da der übrige Inhalt des Bildstreifens nicht zu beanstanden war, ist die Oberprüfstelle zu einer Abweisung des Antrags der Anhaltischen Regierung gelangt. Ankündigungen in der Tagespresse, auf die der Bericht der Polizeiverwaltung Dessau vom 12. Mai 1933 Bezug nimmt, sind nicht Reklame im Sinne von § 5 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und daher einer Nachprüfung nach Massgabe dieses Gesetzes entzogen.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen kostenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Regierungsoberinspektor.

